

Cont.

Den 2^{ten} Julius 1789.

H. Dr. di Pauli.

No 735.

Unsern hochw. Exzellenz d. d. 23^{ten} May, hochw. Exzellenz, daß die
 bewiesne besondern Gottesdien-
 nung von allem, was ihnen got-
 tesdienstlichen Nutzen gibt, zu
 verbleiben, und keine Regeln dazu
 zu erfinden seyn, woraus der
 Religionsfond nicht Nutzen zu
 ziehen.

Conclus.

Es ist darüber der Bericht zu no.
 735, daß der Magistrat
 bewiesne seyn, von der auf bewies-
 nentl. Verordnung zur Abriß eines
 Gottesdienens freywillig Marg.
 Salama bezogen die noch übrige
 christliche Anzeigungen unge-
 ziffert, und die christliche Vor-
 stellung um die Zubereitung an-
 zugehen, indem aus dieser bez-
 ogen kein anderer Nutzen zu
 dem Religionsfond zu ziehen